

131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 22. 3. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 799/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 24 lautet:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67f Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3, 73 Abs. 1 bis 3, 75, 78, 78a, 79, 79a und 80 AVG gelten im Verwaltungsstrafverfahren nicht.“

2. § 31 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.“

3. § 44 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. den Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand, die Beschäftigung und den Wohnort des Beschuldigten;“

4. § 48 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. den Vor- und Familiennamen sowie den Wohnort des Beschuldigten;“

5. § 49 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.“

6. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat. Wenn der einer Behörde zugewiesene Sprengel gänzlich außerhalb des Bundeslandes liegt, in dem die Behörde ihren Sitz hat, dann steht die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes zu, in dem der Sprengel liegt.“

7. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden. Die Behörde hat die Gründe für die Berufungserhebung in der Niederschrift festzuhalten.“

8. § 51 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf in einer Berufungsentscheidung oder Berufungsvorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

(7) Wenn eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab Einlangen der Berufung erlassen wird, dann gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und ist das Verfahren einzustellen. Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat.

Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist nicht in diese Frist einzurechnen.“

9. § 51b wird aufgehoben.

10. § 51e lautet:

„**§ 51 e.** (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder wenn nicht bereits aus der Aktenlage oder auf Grund ergänzender Erhebungen ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die zu hörenden Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zu laden.

(2) Wenn in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder wenn sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid oder nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder wenn im bekämpften Bescheid eine 3 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, dann kann eine Verhandlung unterbleiben, es sei denn, daß eine Partei die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verlangt. Den Parteien ist eine von einer anderen Partei erhobene Berufung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge mitzuteilen. Vor Erlassung des Bescheides ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu geben.

(3) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Dem Beschuldigten ist vor der Fällung des Strafmerkennissens Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der vorgenommenen Erhebungen zu äußern. Trotz des Verzichts der Parteien kann der unabhängige Verwaltungssenat die Verhandlung durchführen, wenn er es für erforderlich erachtet.

(4) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, daß ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

(5) Die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren ist zulässig, wenn dies auf Grund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung ist von den zuständigen Organen des unabhängigen Verwaltungssenats einvernehmlich zu treffen. Die die Verhandlung betreffenden Anordnungen und Entscheidungen sind im Falle der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer fallen, andererseits in die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds, von der Kammer zu treffen, in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener einzelner Mitglieder fallen, von dem in der Geschäftsordnung des unabhängigen Verwaltungssenats für diesen Fall bestimmten Organ. Die Leitung der Verhandlung obliegt dem nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ.“

11. § 51h Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, sich als letzter zu äußern. Niederschriften im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bedürfen nicht der Unterschrift der Zeugen.

(4) Hierauf ist die Verhandlung zu schließen. Im Verfahren vor einer Kammer zieht sich diese zur Beratung und Abstimmung zurück. Der Spruch des Bescheides und seine wesentliche Begründung sind nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden.“

12. § 51i lautet:

„**§ 51i.** Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, dann ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder als es sich um Beweiserhebungen handelt, deren Erörterung infolge des Verzichts auf eine fortgesetzte Verhandlung gemäß § 51e Abs. 3 dritter Satz entfallen ist.“

13. Vor der Überschrift zu § 52 wird eingefügt:

„**6. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden“**

14. Vor § 52a wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide“**

15. § 53b Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„§ 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden.“

131 der Beilagen

3

16. Vor § 66a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verweise“

17. Vor § 66b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“

18. § 66b werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) § 24, § 31 Abs. 3 letzter Satz, § 44 Abs. 1 Z 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 49 Abs. 2 letzter Satz, § 51 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 51e, § 51h Abs. 3 und 4, § 51i, die Überschriften vor der Überschrift zu § 52 und vor § 52a, § 53b Abs. 2 letzter Satz sowie die Überschriften vor § 66a und vor § 66b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . /1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(5) § 51b in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. Nr. . . /1995 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(6) § 51 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. Nr. . . /1995 ist in Verfahren weiter anzuwenden, in denen die mündliche Verhandlung bis zum 30. Juni 1995 abgehalten wurde.

(7) § 49 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . /1995 ist für Bescheide anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1995 erlassen werden. § 51 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . /1995 ist in Fällen anzuwenden, in denen die Berufung nach dem 30. Juni 1995 eingebracht wird.“

VORBLATT**Problem:**

Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Ziel:

Beseitigung von Unklarheiten im Verfahrensrecht (insbesondere der unabhängigen Verwaltungssenate); Verfahrenserleichterungen für die unabhängigen Verwaltungssenate.

Lösung:

Ergänzungen der Verfahrensbestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Alternativen:

- Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage
- weitergehende Änderungen, die hinsichtlich des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in praktischer Hinsicht denkbar, im Hinblick auf die EMRK aber problematisch wären.

Kosten:

Da durchwegs Klarstellungen, Bereinigungen und Erleichterungen vorgesehen werden, ist mit geringfügigen Kostensenkungen in der Vollziehung zu rechnen.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum VStG steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle des AVG, mit welcher vorwiegend Anregungen der unabhängigen Verwaltungssenate umgesetzt werden sollen. Diesbezüglich wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle des AVG verwiesen.

Auch in dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz werden darüber hinaus allgemeine Änderungen und Anpassungen vorgenommen, wie zB die Berücksichtigung der Zeit eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bei den Fristen gemäß § 31 Abs. 3 und § 51 Abs. 7 sowie die Berücksichtigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof in § 51 Abs. 7.

Schließlich werden geringfügigere Änderungen, wie etwa Anpassungen in den §§ 44 und 48 hinsichtlich der Angaben in den Niederschriften und in der Strafverfügung vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der in § 64a AVG erfolgten Regelung der Berufungsvorentscheidung auch für das Verwaltungsstrafverfahren ist § 51b VStG weitgehend entbehrlich; im VStG ist nur noch die Anordnung zu treffen, daß in der Berufungsvorentscheidung keine strengere Strafe verhängt werden darf als im angefochtenen Bescheid; dies erfolgt durch Ergänzung des § 51 Abs. 6, sodaß § 51b aufgehoben werden kann.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen für das Berufsverfahren nach dem VStG vor:

- Erleichterungen betreffend die Verpflichtung zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen (auf Grund der generellen Regelungen des AVG und einer Klarstellung in § 51e VStG),
- Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verkündung,
- Erleichterungen betreffend die Niederschriften und die Beurkundung der Verkündung des Erkenntnisses (§ 51h Abs. 3 und 4 VStG),
- Präzisierung der Möglichkeit der Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung bei ungünstiger Sachverhaltsfeststellung durch die Behörde erster Instanz (Vermeidung nicht notwendiger mündlicher Verhandlungen, wenn bekämpfter Bescheid aufzuheben ist),
- Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate nach § 51 Abs. 1 VStG zur Reduzierung der derzeit strittigen Fälle, die zu Belastungen der unabhängigen Verwaltungssenate durch Klärung der Zuständigkeitsfrage und zu Verfahrensverzögerungen führen,
- Anpassung des § 51b an die Neufassung des § 64a AVG (Berufungsvorentscheidung),
- die ausdrückliche Regelung, daß die gemeinsame Durchführung der mündlichen Verhandlung in verschiedenen Verfahren zulässig ist (insbesondere auch dann, wenn einerseits die Zuständigkeit einer Kammer, andererseits die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds gegeben ist),
- Vereinfachung der Auszahlung der Zeugengebühren (auf Grund der Vorschrift im AVG).

An allgemein anwendbaren Regelungen enthält der Entwurf insbesondere:

- die Berücksichtigung der Dauer von Verfahren vor den europäischen Instanzen im Rahmen der europäischen Integration (Vorlageverfahren) in verschiedenen Fristhemmungsregelungen,
- eine Klarstellung hinsichtlich der Wirkung des Einspruchs nach § 49 Abs. 2 VStG.

Im Hinblick darauf, daß durchwegs Verfahrenserleichterungen vorgesehen werden, werden die vorgeschlagenen Bestimmungen keine höheren Kosten in der Vollziehung verursachen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu einem Entwurf einer Novelle zum AVG).

Nicht aufgenommen wurden die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungen der §§ 49a und 50 (Anonymverfügung und Organstrafverfügung) bezüglich der Wirkungen der verspäteten Zahlung oder der Zahlung ohne Beleg. Diese Vorschläge wurden ua. in der Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz am 24. November 1993 strikt abgelehnt. Abstand genommen wurde weiters davon, eine Regelung über einen sog. „Protokolls- und Urteilsvermerk“ in das VStG für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten aufzunehmen. Die Übertragung dieses im gerichtlichen Strafprozeß in der ersten Instanz vorgesehenen Instituts auf das Berufungsverfahren im Verwaltungsstrafrecht wirft insbesondere im Hinblick auf ein allfälliges verwaltungsgerichtliches Verfahren besondere Probleme auf. Darauf haben insbesondere die unabhängigen Verwaltungssenate in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren hingewiesen; Lösungsansätze für diese Probleme wurden im Begutachtungsverfahren nicht aufgezeigt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes stützt sich — soweit es sich um Regelungen handelt, die von allen Verwaltungsbehörden anzuwenden sind — auf Art. 11 Abs. 2 B-VG, soweit es sich um Verfahrensvorschriften, die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten erlassen werden, handelt, auf Art. 129 b Abs. 6 B-VG iVm. Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 24):

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 4 B-VG entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate auch über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Aus diesem Grund wurde in § 73 Abs. 4 AVG vorgesehen, daß die Abs. 1 bis 3 (des § 73 AVG) auch für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht gelten. Dazu steht aber derzeit die Anordnung in § 24 VStG in einem Spannungsverhältnis, wonach § 73 AVG im Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar sei. Zur Klarstellung wird daher die Ausnahme des § 73 AVG dahin gehend präzisiert, daß § 73 Abs. 1 bis 3 AVG als ausgenommen erklärt werden. Die Anordnung für das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht in § 73 Abs. 4 AVG wird damit ausdrücklich im Verwaltungsstrafverfahren für anwendbar erklärt (und über den Verweis auf die Abs. 1 bis 3 in Abs. 4 die Geltung des § 73 Abs. 1 bis 3 AVG im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht gesichert).

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 3 letzter Satz):

Im Hinblick auf Art. 177 des EG-Vertrages wird sich in Zukunft für den Fall der Einholung einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auch die Frage der Auswirkung einer derartigen Vorlage auf das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten stellen.

Da die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ähnlich dem Fall der Normenkontrolle durch den VfGH der Klärung der Rechtmäßigkeit der im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Rechtsgrundlage dient, ist eine Gleichbehandlung dieser Fälle geboten. Die Fristen für die Strafbarkeitsverjährung und die Vollstreckungsverjährung sind daher durch die Antragstellung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gehemmt.

Hinsichtlich der Berechnung der Hemmung der Frist ist auf folgendes hinzuweisen:

Im Fall der Bekämpfung eines behördlichen Bescheids durch die Partei vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof nimmt die Judikatur an, daß der Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde beim Gerichtshof maßgeblich ist (vgl. etwa VwGH 19. 3. 1987, 86/02/0171, VwGH 26. 5. 1988, 88/09/0017 und VwSlg. 12.570 A/1987). Eine Judikatur zu dem neu geregelten Tatbestand vergleichbaren Fall der Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof besteht — soweit ersichtlich — nicht. Da sowohl bei der Antragstellung im Sinn des Art. 89 B-VG als auch bei jener an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Initiative von der antragstellenden Behörde (hier: dem unabhängigen Verwaltungssenat) ausgeht, ist es naheliegend, für die Berechnung jene Grundsätze anzuwenden, die von der Judikatur beispielsweise zur Frage, wann die Verfolgungsverjährungsfrist (vgl. zB VwSlg. 9758 A/1979) oder die Vollstreckungsverjährungsfrist (vgl. zB VwSlg. 11.220 A/1983) gewahrt ist, entwickelt wurden. Es wäre demnach auf das Absenden des Antrags (und nicht auf das Einlangen beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften) abzustellen.

Zu Z 3 (§ 44 Abs. 1 Z 2):

Die Regelung über die Angaben in der Niederschrift wird hinsichtlich der Angaben zur Person des Beschuldigten insoweit an die Strafprozeßordnung angeglichen, als an Stelle der Angabe über die Staatsbürgerschaft jene über die Staatsangehörigkeit gesetzt wird. Dies entspricht auch der Termino-

131 der Beilagen

7

logie des Staatsbürgerschaftsgesetzes, in dem die Bezeichnung „Staatsbürgerschaft“ der österreichischen Staatsbürgerschaft vorbehalten ist. Das Erfordernis der Angabe des Familienstandes wird im Hinblick auf § 19 Abs. 2 VStG hingegen **nicht** gestrichen. Geändert wird ferner, daß an Stelle der Angabe der „Zeit“ der Geburt die Angabe des „Tages“ der Geburt tritt.

Zu Z 4 (§ 48 Abs. 1 Z 2):

Eine Strafverfügung ergeht auf Grund des § 47 Abs. 1 „ohne weiteres Verfahren“, daher insbesondere ohne eine Einvernahme des Beschuldigten. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, der Behörde die Verpflichtung aufzuerlegen, die Beschäftigung des Beschuldigten zu ermitteln, wie dies nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt daher das Erfordernis der Angabe der Beschäftigung des Beschuldigten.

Zu Z 5 (§ 49 Abs. 2 letzter Satz):

Es war mangels einer ausdrücklichen Anordnung in § 49 Abs. 2 VStG 1950 idF des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 358/1990 unklar, ob eine dem § 51 Abs. 6 VStG vergleichbare Regelung (Verbot der reformatio in peius) auch im Falle des Einspruches gilt. Diese Unklarheit wird beseitigt.

Gleichzeitig soll durch die Verwendung des Wortes „Straferkenntnis“ in konsequenter Fortsetzung der Anordnung, daß im Falle des Einspruches das **ordentliche Verfahren** einzuleiten ist, verdeutlicht werden, daß die Entscheidung der Behörde auf Grund des Einspruches jedenfalls ein Straferkenntnis darstellt. § 64 Abs. 1 VStG ist daher anwendbar.

Zu Z 6 (§ 51 Abs. 1):

§ 51 Abs. 1 VStG idG stellt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenats darauf ab, wo die Tat nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz begangen wurde.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben nun darauf hingewiesen, daß in der Praxis bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit dann Probleme entstehen, wenn sich aus dem Bescheid der Behörde erster Instanz der Tatort nicht ergibt.

Im Hinblick auf eine Reihe von Abgrenzungsproblemen insbesondere im Fall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Organen juristischer Personen (§ 9 VStG) vermeinen sowohl die unabhängigen Verwaltungssenate als auch Behörden, in deren Wirkungsbereich Organe eingerichtet sind, denen Organparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren zukommt, daß eine Rückkehr zur Rechtslage vor der Novellierung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 358/1990 zweckmäßig wäre.

Aus diesem Grund wird vorgesehen, daß die Berufungsinstanz sich ausschließlich auf Grund des Fakts ergibt, welche Behörde in erster Instanz entschieden hat. Zuständig zur Berufungsentscheidung ist der unabhängige Verwaltungssenat des Landes, in dem die Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, ihren Sitz hat.

Da bei einem ausschließlichen Abstellen auf den Sitz der Behörde in jenen Fällen, in denen zB eine niederösterreichische Behörde mit Sitz in Wien als Strafbehörde erster Instanz einschreitet, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Wien als Berufungsbehörde einschreiten müßte, wird in einem zweiten Satz festgestellt, daß dann, wenn der Sitz der Behörde in einem anderen Bundesland liegt als ihr Sprengel, ausnahmsweise nicht der Sitz der Behörde entscheidet, sondern die Zuständigkeit sich danach richtet, in welchem Bundesland der Sprengel liegt. Dieser Fall ist nur gegeben, wenn sich der Sprengel der Behörde zur Gänze außerhalb des Landes befindet, in dem der Sitz der Behörde liegt (wie dies im Falle von niederösterreichischen Behörden, die in Wien ihren Sitz haben, der Fall ist).

Bei Behörden, die einen Sprengel aufweisen, der sich über mehrere Bundesländer erstreckt, kommt diese Regelung nicht zum Tragen. In diesem Fall greift der erste Satz ein.

Zu Z 7 (§ 51 Abs. 3):

Für die Berufungsinstanz ist eine Beurteilung einer Berufung wesentlich erschwert, wenn keinerlei Angaben darüber vorliegen, aus welchen Gründen der Bescheid bekämpft wird.

Der Umstand der persönlichen Anwesenheit des Beschuldigten bei der Behörde erlaubt es aber, der Behörde die Pflicht aufzuerlegen, nach den Gründen für die Erhebung der Berufung zu fragen und etwaige Angaben des Beschuldigten in der Niederschrift festzuhalten.

Zu Z 8 (§ 51 Abs. 6 und 7):**Zu Abs. 6:**

Die Neufassung des § 64a AVG macht den derzeitigen § 51b VStG weitgehend überflüssig. Es ist jedoch erforderlich, die (eingeschränkte) Geltung des Grundsatzes des Verbots der reformatio in peius auch für die Berufungsvorentscheidung anzutunen. Dies erfolgt aus Vereinfachungsgründen durch eine Ergänzung des § 51 Abs. 6.

Zu Abs. 7:

Während nach § 31 Abs. 3 VStG hinsichtlich der Strafbarkeitsverjährung und der Vollstreckungsverjährung die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in die Frist einzurechnen ist (wobei lege non distingue davon auszugehen ist, daß auch das Verfahren gemäß Art. 139 und Art. 140 B-VG, nicht nur jenes nach Art. 144 B-VG, an welches vielleicht primär gedacht gewesen sein mag, umfaßt ist), fehlt in § 51 Abs. 7 VStG betreffend die Frist zur Entscheidung für den unabhängigen Verwaltungssenat über die Berufung in Verwaltungsstrafverfahren eine Bezugnahme auf diese Verfahren. Während ein verwaltungsgerichtliches Verfahren im vorliegenden Zusammenhang nicht in Betracht kommt, ist die Möglichkeit der Durchführung eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof sehr wohl gegeben. Gemäß Art. 129a Abs. 3 B-VG gilt Art. 89 B-VG auch für die unabhängigen Verwaltungssenate. Diese haben daher im Falle von Bedenken gegen die im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Gesetze oder Verordnungen aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes bzw. der Verordnung zu stellen. Es erscheint daher geboten, § 51 Abs. 7 VStG in diesem Sinne zu ergänzen.

Im Hinblick auf Art. 177 des EG-Vertrages wird sich in Zukunft für den Fall der Einholung einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auch die Frage der Auswirkung einer derartigen Vorlage auf das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten stellen. § 51 Abs. 7 wird daher dahingehend ergänzt, daß die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht in die Frist eingerechnet wird.

Bei dieser Gelegenheit wird überdies der Wortlaut für die Regelung des Beginnes des Fristenlaufs geändert. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der das Wort „Einbringung“ bisher schon im Sinne von „Einlangen“ verstand, wird ausdrücklich auf das „Einlangen“ abgestellt.

Zu Z 9 (§ 51b):

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 64a AVG im Verwaltungsstrafverfahren erübrigts sich eine eigene Bestimmung über die Berufungsvorentscheidung im VStG, in der die Zulässigkeit und die allgemeinen Regelungen über die Berufungsvorentscheidung enthalten sind. Bei der Neufassung des § 64a AVG wird darauf Bedacht genommen, daß die Regelung auch für das Verwaltungsstrafverfahren anwendbar ist. Auf die Erläuterungen zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer AVG-Novelle wird verwiesen (Z 6).

Zu Z 10 (§ 51e):**Zu Abs. 1:**

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben darauf hingewiesen, daß der Sachverhalt durch die Behörden erster Instanz in vielen Fällen ungenügend ermittelt werde. Es sei daher sehr oft nicht vertretbar, daß der unabhängige Verwaltungssenat im Zuge des von ihm zu führenden — aufwendigen — Verfahrens gleichsam erstmals die wesentlichen Sachverhaltelemente erheben müsse. Im besonderen müsse im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden, zu der die Zeugen zu laden seien. Dies verursache häufig frustrierten Aufwand, wenn sich dann herausstellt, daß der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben an diese Beobachtung die Forderung der Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren geknüpft.

Diesem Anliegen soll im Hinblick auf Überlegungen der Verfahrensökonomie dadurch entsprochen werden, daß eine Änderung in § 51e Abs. 1 VStG es den unabhängigen Verwaltungssenaten ermöglichen soll, die Fälle, in denen es zu einer überflüssigen Anberaumung einer mündlichen Verhandlung kommen könnte, zu reduzieren.

In einer Vielzahl der Fälle, um die es den unabhängigen Verwaltungssenaten geht, erübrigts sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wenn auf Grund ergänzender Erhebungen klargestellt werden kann, daß der Sachverhalt durch den Beschuldigten nicht verwirklicht wurde oder seine Bestra-

131 der Beilagen

9

fung rechtlich unzulässig wäre (etwa weil er nicht vertretungsbefugtes Organ der juristischen Person ist, die die Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 9 VStG „einhalten“ sollte, oder nicht verantwortlicher Beauftragter einer solchen juristischen Person). Daher wird § 51e Abs. 1 dahin gehend ergänzt, daß die Aufhebung des Bescheids durch den unabhängigen Verwaltungssenat auch dann zulässig ist, wenn sich auf Grund „ergänzender Erhebungen“ ergibt, daß der Bescheid aufzuheben ist. Für diese Erhebungen gilt — da sie nicht die Grundlage für ein Straferkenntnis bilden — der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht, sodaß der unabhängige Verwaltungssenat die erforderlichen Erhebungen durch die Behörden erster Instanz durchführen lassen kann.

Zu Abs. 2:

Gemäß § 51e Abs. 2 VStG idgF ist, wenn in der Berufung nur die Höhe der Strafe oder die rechtliche Beurteilung bekämpft wird, eine mündliche Verhandlung nur auf Antrag, der in der Berufung zu stellen ist, durchzuführen. Diese Rechtslage führt dazu, daß in Verfahren, in denen anderen Parteien als dem Beschuldigten ein Berufungsrecht zusteht, der Beschuldigte keine Möglichkeit hat, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verlangen, wenn etwa eine Organpartei gegen den Bescheid der Behörde erster Instanz Berufung erhebt.

Dies erscheint im Hinblick darauf bedenklich, daß nach Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verfahren über strafrechtliche Anklagen grundsätzlich eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Im Hinblick darauf, daß nach § 51 Abs. 6 VStG im Falle der Berufung durch eine Organpartei auch das Verbot der reformatio in peius nicht gilt, kann gegen diese Bedenken auch nicht ins Treffen geführt werden, daß in einem derartigen Fall der Beschuldigte immerhin auf die Möglichkeit der Berufung verzichtet habe (sodaß auch die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung keine Verletzung von Rechten darstellen könne). Es wird daher der Entfall der Worte „in der Berufung“ und die Einfügung der Worte „eine Partei“ vorgeschlagen; die mündliche Verhandlung kann daher auch im Fall der Berufung einer Organpartei gegebenenfalls vom Beschuldigten verlangt werden. Um dies zu ermöglichen, wird ferner die Verpflichtung der Behörden zur Mitteilung der Berufungserhebung durch eine andere Partei geschaffen.

Im Hinblick darauf, daß nach dem VStG für das abgekürzte Verfahren im Falle der Verhängung einer Strafverfügung eine Grenze von 3 000 S vorgesehen ist, haben die unabhängigen Verwaltungssenate vorgeschlagen, für Angelegenheiten, in denen im bekämpften Bescheid eine Geldstrafe verhängt wurde, die 3 000 S nicht übersteigt, die mündliche Verhandlung ebenfalls nur über Antrag vorzusehen.

Schließlich wird auch für den Fall, in dem ein verfahrensrechtlicher Bescheid bekämpft wird, die Ausnahme, daß eine mündliche Verhandlung nicht zwingend anzuberaumen ist, vorgesehen.

Zu Abs. 3:

Zur Klarstellung wird die im AVG ausdrücklich enthaltene Anordnung, daß der unabhängige Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung auch dann, wenn eine der — nunmehr erweiterten — Ausnahmen vorläge, durchführen kann, ebenfalls in das VStG übernommen. § 67d AVG gilt nämlich im Verwaltungsstrafverfahren nicht.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben im Hinblick auf ihre Erfahrungen in der Praxis vorgeschlagen, einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung auch für Fälle zuzulassen, in denen sich in einer mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch eine Beweiserhebung, die nicht sofort möglich ist, ergibt und aus diesem Grund eine Vertagung erforderlich wird. Der Verzicht sollte sich auf die Abhaltung der weiteren mündlichen Verhandlung beziehen können. Dieser Anregung soll durch die vorliegende Ergänzung Rechnung getragen werden.

Da ein derartiger Verzicht auch zur Folge hat, daß die solcherart erhobenen Beweise nicht in der mündlichen Verhandlung erörtert werden, erscheint auch eine Ergänzung des § 51i erforderlich. Die diesbezügliche Ergänzung bedeutet nur eine Abschwächung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, nicht jedoch eine Einschränkung der Verpflichtung zur Einräumung des Parteiengehörs. Dies wird durch die Aufnahme einer dem § 43 Abs. 2 vergleichbaren Bestimmung unterstrichen.

Zu Abs. 5:

Da die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 51c VStG durch ein einzelnes Mitglied entscheiden, wenn im angefochtenen Bescheid weder eine Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, können auf Grund verschiedener Berufungen desselben Beschuldigten vor dem unabhängigen Verwaltungssenat mehrere Verfahren zu führen sein, für die einerseits die Zuständigkeit einer Kammer, andererseits die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds gegeben ist. Darüber hinaus kann im Hinblick auf § 22 VStG auch der Fall eintreten, daß ein Beschuldigter mehr-

rere Straferkenntnisse bekämpft, in denen Geldstrafen unter 10 000 S verhängt wurden, wobei jedoch im Hinblick auf die konkrete Geschäftsverteilung des unabhängigen Verwaltungssenats und auf Grund der Tatsache, daß die Strafen auf Grund verschiedener Bestimmungen verhängt wurden, die Zuständigkeit verschiedener Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenats gegeben sein kann.

In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird dazu die Auffassung vertreten, daß die gemeinsame Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dem VStG derzeit nicht gesetzlich vorgesehen ist und daher einen Verfahrensmangel begründet (VwGH 27. Jänner 1993, 92/03/0017, 92/03/0018).

Da die Notwendigkeit, eine gemeinsame mündliche Verhandlung gegen denselben Beschuldigten durchzuführen, nicht nur im Falle des Zusammentreffens von Verfahren vor einer Kammer und vor einem einzelnen Mitglied auftreten kann, wird in Entsprechung der Anregung der unabhängigen Verwaltungssenate eine generelle Anordnung getroffen, wonach die mündliche Verhandlung in mehreren Verfahren gemeinsam durchgeführt werden kann, wenn dies zweckmäßig ist.

Die Zweckmäßigkeit ist danach zu beurteilen, ob die Verfahren in einem derartigen sachlichen Zusammenhang stehen, daß etwa die Vernehmung derselben Zeugen oder Sachverständigen zu einem einheitlichen Geschehen oder doch zu einem im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Geschehen erforderlich ist.

Ein derartiger Zusammenhang kann auch zwischen Verwaltungsstrafverfahren gegen mehrere Beschuldigte bestehen. Auch die gemeinsame Durchführung der mündlichen Verhandlung gegen mehrere Beschuldigte wird daher nicht ausgeschlossen.

Da die gemeinsame Durchführung der Verhandlung angeordnet werden muß und sich bei der gemeinsamen Durchführung die Frage stellt, wer die Verhandlung leitet und wer etwaige das Verfahren betreffende Anordnungen, aber auch Entscheidungen zu treffen hat (zB die Bestimmung der Zeugengebühren), werden diesbezüglich ergänzende Regelungen aufgenommen. Soweit es sich um Zuständigkeitsfragen handelt, kann die Regelung auf Grund Art. 129b Abs. 6 B-VG durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Im übrigen werden die Organisationsgesetze der Länder zu ergänzen sein.

Zu Z 11 (§ 51h Abs. 3 und 4):

Zu Abs. 3:

In Angleichung an die StPO soll für die Niederschriften vorgesehen werden, daß sie nicht der Unterfertigung durch die Zeugen bedürfen. Im Hinblick darauf, daß für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten keine ausdrücklichen Regelungen über Niederschriften bestehen, wird diese Ausnahme nunmehr ausdrücklich in § 51h Abs. 3 eingefügt. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate gerechtfertigt.

Zu Abs. 4:

Nach der geltenden Rechtslage ist nicht klar, ob die Beratung und Abstimmung noch zur mündlichen Verhandlung zählt oder nicht. Während § 67f Abs. 3 AVG (insofern in Übereinstimmung mit § 458 Abs. 1 StPO) die Beschußfassung und Verkündung des Bescheids nicht zur Verhandlung zählt („... nach deren Schluß...“), fehlt für den Bereich des VStG eine diesbezügliche Regelung. Auch § 43 Abs. 1, der die entsprechende Regelung für das Verfahren erster Instanz enthält, präzisiert nicht ausdrücklich, ob Beschußfassung und Verkündung des Bescheids zur Verhandlung zählen. Die Formulierung „auf Grund der mündlichen Verhandlung gefällt werden“ deutet aber an, daß der Gesetzgeber auch bei § 43 Abs. 1 von der Vorstellung ausging, daß die Verhandlung nach der Beweisaufnahme zu schließen ist. Es wird daher der Anregung der unabhängigen Verwaltungssenate folgend auch für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten klargestellt, daß die mündliche Verhandlung vor der Fällung des Erkenntnisses bzw. vor dem Zurückziehen der Kammer zur Beratung und Abstimmung zu schließen ist.

Zu Z 12 (§ 51i):

Die Ergänzung des § 51e Abs. 3 (Verzichtsmöglichkeit hinsichtlich der Durchführung einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung) macht auch eine Änderung des § 51i erforderlich. Die Möglichkeit, keine weitere Verhandlung durchführen zu müssen, hat nur dann praktische Bedeutung, wenn der unabhängige Verwaltungssenat auf die ergänzend erhobenen Beweise in seiner Entscheidung zurückgreifen kann. Der Verzicht auf die Erörterung bezieht sich nur auf jene Beweise, die in der mündlichen Verhandlung (in der der Verzicht ausgesprochen wurde) bezeichnet werden. Auf derartige Beweisergebnisse soll der unabhängige Verwaltungssenat in seinem Erkenntnis — als folgerichtige Abweichung vom Unmittelbarkeitsgrundsatz — ebenfalls zurückgreifen können. Die

Notwendigkeit zur ausdrücklichen Erwähnung dieses Umstandes im Gesetzestext (im Unterschied zu den übrigen Verzichtsfällen) ergibt sich daraus, daß in diesem Fall „eine Verhandlung“ stattgefunden hat (worauf § 51i in der Einleitung abstellt), sodaß die Ausnahme ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

Zu Z 13 (Überschrift vor der Überschrift zu § 52):

Die §§ 52 und 52a stehen derzeit im 5. Abschnitt des II. Teils „Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungssenate“; im Hinblick auf ihre allgemeine Anwendbarkeit ist diese Zuordnung unsystematisch, sodaß eine eigene Abschnittsüberschrift vorgesehen wird.

Zu Z 14 (Überschrift vor § 52a):

Da § 52a bislang keine Überschrift besitzt, soll entsprechend der sonst im VStG gepflogenen Praxis auch für diesen Paragraphen eine Überschrift eingefügt werden.

Zu Z 15 (§ 53b Abs. 2 letzter Satz):

Anders als für Festnahmen nach § 35 VStG ist für den Fall der Vollstreckung von Freiheitsstrafen nicht ausdrücklich einfachgesetzlich angeordnet, daß die in Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, enthaltenen Garantien zu gewähren sind. Zur Klarstellung (derzeit ist davon auszugehen, daß Art. 4 Abs. 6 und 7 des genannten Bundesverfassungsgesetzes auch im vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar ist) wird daher eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Z 16 und 17 (Überschriften vor § 66a und § 66b):

Aus systematischen Gründen sollen vor § 66a und § 66b jeweils Überschriften eingefügt werden.

Zu Z 18 (§ 66b Abs. 4 bis 7):

Die Bestimmung enthält — entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 — die Inkrafttretnsregelung. Dabei wird grundsätzlich von einer umgehenden Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Regelungen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegangen.

Eine spezielle Übergangsvorschrift wird in Abs. 6 aber für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit (§ 51 Abs. 1) vorgesehen. Die Neuregelung soll nur in Verfahren zum Tragen kommen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. In den Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sollen die neuen Vorschriften zweckmäßigerweise zwar möglichst rasch und ohne Übergangsfrist zur Anwendung kommen; in Verfahren, in denen jedoch bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, kann auf eine Anwendung des § 51 in der vorgeschlagenen Fassung verzichtet werden, da ansonsten eine Wiederholung der Verhandlung erforderlich würde (§ 51i VStG), was aus verwaltungsökonomischen Gründen wenig zweckmäßig wäre.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf § 24 iVm. § 66b VStG auch die Änderungen des AVG, die durch die gleichzeitig vorgelegte Novelle zum AVG bewirkt werden sollen (mit Ausnahme jener des § 63 Abs. 5, die für Bescheide zur Anwendung kommt, die nach dem 30. Juni 1995 erlassen werden), ab dem 1. Juli 1995 in allen Verfahren anzuwenden sind, gleichgültig, ob die Verfahren, in denen die Vorschrift zur Anwendung kommt, vor dem Inkrafttreten eingeleitet wurden oder nicht.

Die Übergangsregelung betreffend § 49 Abs. 2 wird analog den Übergangsvorschriften zu den Bestimmungen des AVG gestaltet. Die Neuregelung kommt demnach zum Tragen, wenn der Bescheid nach dem 30. Juni 1995 erlassen wird.

Zu § 51 Abs. 3 (mündliche Berufung) wird klargestellt (§ 66b Abs. 7), daß die Vorschrift zur Anwendung kommt, wenn die Berufung nach dem 30. Juni 1995 eingebracht wird. Auf das Datum der Bescheiderlassung kommt es daher in diesem Fall nicht an.

Von einer Übergangsregelung zu § 51e Abs. 2 wird Abstand genommen. Es könnte daher der Entfall einer mündlichen Verhandlung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch dann auf § 51e Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung gestützt werden, wenn die Berufung vor Inkrafttreten des Gesetzes eingebracht wurde. Die in § 51e Abs. 2 vorgesehene Mitteilung der Berufung ist jedoch selbstverständlich durchzuführen.

Textgegenüberstellung
Verwaltungsstrafgesetz 1991

Geltende Fassung:

§ 24

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67f Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 78a, 79, 79a und 80 des AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 31 Abs. 3 letzter Satz

Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.

§ 44 Abs. 1 Z 2

2. Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 48 Abs. 1 Z 2

2. Vor- und Familienname, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten;

§ 51 Abs. 1

§ 51. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 24

„§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 67f Abs. 3, 68 Abs. 2 und 3, 73 Abs. 1 bis 3, 75, 78, 78a, 79, 79a und 80 AVG gelten im Verwaltungsstrafverfahren nicht.“

§ 31 Abs. 3 letzter Satz

„Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.“

§ 44 Abs. 1 Z 2

„2. den Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand, die Beschäftigung und den Wohnort des Beschuldigten;“

§ 48 Abs. 1 Z 2

„2. den Vor- und Familiennamen sowie den Wohnort des Beschuldigten;“

§ 49 Abs. 2 letzter Satz

„In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.“

§ 51 Abs. 1

„(1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat. Wenn der einer Behörde zugewiesene Sprengel gänzlich außerhalb des Bundeslandes liegt, in dem die Behörde ihren Sitz hat, dann steht die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes zu, in dem der Sprengel liegt.“

Geltender Fassung:**§ 51 Abs. 3**

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebbracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

§ 51 Abs. 6 und 7

(6) Auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

(7) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab der Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat.

§ 51b**Berufungsvorentscheidung**

§ 51b. Die Behörde, die die Strafe verhängt hat, kann auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen das von ihr erlassene Erkenntnis aufheben oder, jedoch nicht zum Nachteil des Bestraften, wenn nur dieser Berufung erhoben hat, abändern (Berufungsvorentscheidung). Wenn binnen zwei Monaten nach Einlangen der Berufung eine Berufungsvorentscheidung erlassen worden ist, dann ist die Berufung dem unabhängigen Verwaltungsse-nat nur vorzulegen, wenn eine Partei dies binnen zwei Wochen ab der Zustel-lung der Berufungsvorentscheidung verlangt; mit dem Einlangen dieses Begehrens bei der Behörde tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft.

§ 51e

§ 51e. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die anderen zu hörenden Personen, insbesondere Zeu- gen und Sachverständige, zu laden.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 51 Abs. 3**

„(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebbracht werden. Die Behörde hat die Gründe für die Berufungserhebung in der Niederschrift festzuhalten.“

§ 51 Abs. 6 und 7

„(6) Auf Grund einer vom Beschuldigten oder auf Grund einer zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf in einer Berufungsentscheidung oder Berufungsvorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im ange-fochtenen Bescheid.

(7) Wenn eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab Einlangen der Berufung erlassen wird, dann gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und ist das Verfahren einzustellen. Dies gilt nicht in Sachen, in denen nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist nicht in diese Frist einzurechnen.“

§ 51b wird aufgehoben**§ 51e**

„§ 51e. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder wenn nicht bereits aus der Aktenlage oder auf Grund ergänzender Erhebungen ersicht-lich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine öffentli-che mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die zu hörenden Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zu laden.

Geltender Fassung:

(2) Wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet, dann ist eine Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

(3) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen.

(4) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, daß ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wenn in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder wenn sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid oder nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder wenn im bekämpften Bescheid eine 3 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, dann kann eine Verhandlung unterbleiben, es sei denn, daß eine Partei die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verlangt. Den Parteien ist eine von einer anderen Partei erhobene Berufung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge mitzuteilen. Vor Erlassung des Bescheides ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu geben.

(3) Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Dem Beschuldigten ist vor der Fällung des Straferkenntnisses Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der vorgenommenen Erhebungen zu äußern. Trotz des Verzichts der Parteien kann der unabhängige Verwaltungssenat die Verhandlung durchführen, wenn er es für erforderlich erachtet.

(4) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, daß ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

(5) Die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren ist zulässig, wenn dies auf Grund des sachlichen Zusammenhangs der den Verfahren zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung ist von den zuständigen Organen des unabhängigen Verwaltungssenats einvernehmlich zu treffen. Die die Verhandlung betreffenden Anordnungen und Entscheidungen sind im Falle der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer fallen, andererseits in die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds, von der Kammer zu treffen, in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener einzelner Mitglieder fallen, von dem in der Geschäftsordnung des unabhängigen Verwaltungssenats für diesen Fall bestimmten Organ. Die Leitung der Verhandlung obliegt dem nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ.“

Geltender Fassung:**§ 51h Abs. 3 und 4**

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht der letzten Äußerung zu.

(4) Hierauf zieht sich im Verfahren vor einer Kammer diese zur Beratung und Abstimmung zurück.

§ 51i

§ 51i. Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 51h Abs. 3 und 4**

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, sich als letzter zu äußern. Niederschriften im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bedürfen nicht der Unterschrift der Zeugen.

(4) Hierauf ist die Verhandlung zu schließen. Im Verfahren vor einer Kammer zieht sich diese zur Beratung und Abstimmung zurück. Der Spruch des Bescheides und seine wesentliche Begründung sind nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden.“

§ 51i

„§ 51i. Wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde, dann ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet, oder als es sich um Beweiserhebungen handelt, deren Erörterung infolge des Verzichts auf eine fortgesetzte Verhandlung gemäß § 51e Abs. 3 dritter Satz entfallen ist.“

Überschrift vor der Überschrift zu § 52

„6. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden“

Überschrift vor § 52a

„Amtsweigige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide“

§ 53b Abs. 2 letzter Satz

„§ 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden.“

Überschrift vor § 66a

„Verweise“

Überschrift vor § 66b

„Inkrafttreten“

§ 66b Abs. 4 bis 7

16

131 der Beilagen

Geltender Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

„(4) § 24, § 31 Abs. 3 letzter Satz, § 44 Abs. 1 Z 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 49 Abs. 2 letzter Satz, § 51 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 51e, § 51h Abs. 3 und 4, § 51i, die Überschriften vor der Überschrift zu § 52 und vor § 52a, § 53b Abs. 2 letzter Satz sowie die Überschriften vor § 66 a und vor § 66 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(5) § 51b in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. . . ./1995 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(6) § 51 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .. /1995 ist in Verfahren weiter anzuwenden, in denen die mündliche Verhandlung bis zum 30. Juni 1995 abgehalten wurde.

(7) § 49 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 ist für Bescheide anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1995 erlassen werden. § 51 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1995 ist in Fällen anzuwenden, in denen die Berufung nach dem 30. Juni 1995 eingebracht wird.“